



DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE
SICHERHEITS- UND JUSTIZDIREKTION

Weisungen vom 17. Mai 2010

An die Vorsteher der Einwohnerkontrolle der Gemeinden des Kantons Freiburg

Betrifft : Neuregelung der Ankunftserklärung für ausländische Staatsangehörige und der Meldung von Änderungen ihrer Situation, (Änderungen des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle per 1. Juli 2010)¹

Ankunftserklärung

Schweizer und ausländische Staatsangehörige müssen sich innerhalb von 14 Tagen (nicht mehr 8 Tagen wie bis anhin) anmelden.

Rolle der Oberämter

Die Oberämter haben im Bereich der Einwohnerkontrolle keine Rolle mehr. Die Anmeldung ausländischer Staatsangehöriger beim Oberamt war bislang insofern gerechtfertigt, als die Oberämter ein Doppel der Einwohnerkontrollen der Gemeinden im Bezirk führten. Dies ist künftig nicht mehr nötig, da die kantonale Informatikplattform sämtliche Daten der Einwohnerkontrollen enthalten wird. Mit dem Verzicht auf diese Aufgabe werden die Oberämter künftig auch nicht mehr die Rolle als Aufsichtsbehörde innehaben. In Zukunft werden die nötigen Mitteilungen betreffend ausländischer Staatsangehöriger direkt zwischen der Gemeinde und dem Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) ausgetauscht.

Einreise im Kanton von ausländischen Staatsangehörigen, die aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton zuziehen

Diese Personen richten die Ankunftserklärung bei ihrem Eintritt in den Kanton ausschliesslich ans BMA.

¹ Zu finden unter : http://admin.fr.ch/harpers/de/pub/gesetzliche_grundlagen.htm

Die Freiburger Gemeinde, die von einer Gemeinde eines anderen Kantons eine Mitteilung betreffend einer Mutation erhält, meldet die Ankunft des ausländischen Staatsangehörigen dem BMA, welches mit dem betreffenden ausländischen Staatsangehörigen Kontakt aufnimmt.

Das BMA nimmt ihre persönlichen Daten mittels Ankunftserklärungsformular auf, welches es daraufhin zusammen mit Kopien von allfälligen Dokumenten bezüglich der Familiensituation der Wohnsitzgemeinde übermittelt. Die Angestellten der Einwohnerkontrolle erfassen diese Daten im Gemeinderegister und ergänzen fehlende Daten, in jedem Fall die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren und gegebenenfalls die AHVN, falls sie beim Eintritt in den Kanton noch nicht bekannt war. Zur Vervollständigung des Dossiers, aber auch zur Herstellung einer Verknüpfung mit den ausländischen Personen, welche für deren Integration förderlich sein soll, sieht das Gesetz vor, dass die Gemeindeangestellten Kontakt mit den betroffenen Personen aufnehmen. Das BMA seinerseits informiert den ausländischen Staatsbürger über seine Pflicht, sich innerhalb von 14 Tagen auf die Einwohnerkontrolle seiner Wohnsitzgemeinde zu begeben.

Die Gemeinde stellt eine Niederlassungsbestätigung oder in seltenen Fällen eine Aufenthaltsbestätigung aus und erhebt dafür dieselbe Gebühr wie für Schweizer Staatsbürger. Die Ausstellung einer Niederlassungsbestätigung für ausländische Staatsbürger wird in gewissen Kantonen (Waadt, Bern und Genf) bereits vorgenommen. Somit wird es möglich, Schweizer und ausländische Staatsangehörige, was die Einwohnerkontrolle anbelangt, in gleicher Weise zu behandeln. Die Höhe der von der Einwohnerkontrolle zu erhebenden Gebühr, welche von der Verordnung vom 16. Dezember 1986 vorgesehen war, wird zurzeit überprüft.

Die Gemeinde schickt dem BMA keine Ankunftsmeldung zurück.

Ausländische Staatsangehörige, die sich bereits in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen haben oder aufhalten

Die Einwohnerkontrolle muss die Fälle der ausländischen Staatsangehörigen, die sich bereits in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen haben oder aufhalten, wenn immer möglich auf dieselbe Weise bearbeiten wie jene von Schweizer Staatsangehörigen. Die ausländischen Staatsangehörigen teilen alle Änderungen betreffend ihrer Adresse oder ihrer Identität direkt der Einwohnerkontrolle mit. Das Vorgehen ist grundsätzlich dasselbe wie bei Schweizer Staatsbürgern. Ausser im Fall einer Meldung eines definitiven Wegzugs ins Ausland müssen die Mutationen im Einwohnerregister eingetragen werden, ohne dass eine Mitteilung des BMA in Form der Kopie des Ausweises der Fremdenpolizei abzuwarten ist. Die Gemeinde nimmt keine Erfassungen im eidgenössischen Ausländerregister ZEMIS vor, jedoch muss sie dem BMA für folgende Mutationen jeweils systematisch eine Mitteilung zur Aktualisierung der Bewilligung der Fremdenpolizei zustellen: Umzug innerhalb des Kantons, Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug in einen anderen Kanton. Solange die kantonale Informatikplattform noch nicht zur Verfügung steht, müssen diese Änderungen dem BMA entweder mittels einer Kopie der Mutationsmitteilung oder – wenn das Informatiksystem dies zulässt – mittels Mutationsmitteilung mitgeteilt werden.

Das BMA lässt der Gemeinde daraufhin eine Kopie des Ausweises mit der Änderung oder eine Bestätigung der Abmeldung (Radiation) zukommen.

Umzug innerhalb des Kantons

Der ausländische Staatsangehörige muss bei seiner Ankunft seine fremdenpolizeiliche Bewilligung vorweisen.

Ansonsten wird der Fall behandelt wie ein Fall eines Schweizer Staatsangehörigen, sowohl beim Wegzug als auch bei der Ankunft, mit Ausnahme des Heimatscheins. Der Wegzug muss von der betreffenden Person selbst unverzüglich gemeldet werden.

Die Gemeinde stellt eine Niederlassungsbewilligung oder in seltenen Fällen eine Aufenthaltsbewilligung aus und erhebt dafür dieselbe Gebühr wie für Schweizer Staatsbürger.

Der Umzug wird dem BMA mitgeteilt. Sowohl die Gemeinde, von der die betreffende Person wegzieht, als auch die Gemeinde, in die die Person umzieht, lassen also dem BMA ihre Mutationsmitteilung zukommen.

Der ausländische Staatsangehörige muss dem BMA seinen Ausweis für die Änderung nicht abgeben. Das BMA nimmt die Änderung vor und stellt der betroffenen Person wenn nötig den Teil des Ausweises zu, der die Adressänderung enthält (für die Fälle EG/EFTA; in den anderen Fällen ist die Adresse nicht mehr auf dem Ausweis vermerkt).

Am Ende stellt das BMA den betreffenden Gemeinden die übliche Kopie der Bewilligung mit den vorgenommenen Änderungen zu, dies gilt auch für die Abmeldung (Radiation).

Adressänderung innerhalb der Gemeinde

Der Fall wird gleich behandelt wie bei einem Schweizer Staatsbürger.

Der Umzug wird dem BMA mitgeteilt.

Der ausländische Staatsangehörige muss dem BMA seinen Ausweis für die Änderung nicht abgeben. Das BMA nimmt die Änderung vor und stellt der betroffenen Person wenn nötig den Teil des Ausweises zu, der die Adressänderung enthält (für die Fälle EG/EFTA; in den anderen Fällen ist die Adresse nicht mehr auf dem Ausweis vermerkt).

Das BMA stellt der betreffenden Gemeinde die übliche Kopie der Bewilligung mit den vorgenommenen Änderungen zu.

Wegzug in einen anderen Kanton

Der Fall wird gleich behandelt wie bei einem Schweizer Staatsangehörigen, mit Ausnahme des Heimatscheins. Der Wegzug muss von der betreffenden Person selbst unverzüglich gemeldet werden.

Der Wegzug wird dem BMA mitgeteilt.

Das BMA stellt der betreffenden Gemeinde die übliche Kopie der Bewilligung für die Abmeldung (Radiation).

Wegzug ins Ausland

Gemäss der neuen Gesetzgebung muss die betreffende Person ihren Wegzug ins Ausland unverzüglich ihrer Wohngemeinde melden. Dabei muss um jeden Preis versucht werden zu verhindern, dass, falls die betreffende Person ihre Meinung ändert und ihren Wegzug rückgängig machen will, Beschwerlichkeiten auftreten. Die Gemeinde wartet deshalb vorerst ab und verschickt noch keine Mutationsmitteilung an die verschiedenen Instanzen.

Die Gemeinde fordert jedoch alle von einem Wegzug ins Ausland betroffenen Personen ausdrücklich dazu auf, persönlich auf dem BMA zu erscheinen und dabei ihre Aufenthaltsbewilligung mitzubringen (dies erlaubt, bei jeder betroffenen Person ihren tatsächlichen Willen zum definitiven Wegzug aus der Schweiz zu überprüfen und ihren Ausweis einzuziehen).

Das BMA stellt der Gemeinde eine Kopie der für die Abmeldung (Radiation) bestimmten Bewilligung zu. Erst dann erstellt die Gemeinde seine Mutationsmitteilungen und auf Anfrage eine Bescheinigung des Wegzugs.

Die Gemeinde schickt dem BMA nicht noch eine Wegzugsmittlung.

Änderung der Angaben betreffend Identität (Zivilstand, Name) / bei einem in der Schweiz stattgefundenen Ereignis

Der Fall wird gleich behandelt wie bei einem Schweizer Staatsangehörigen. Das zuständige Zivilstandsamt leitet den betreffenden Gemeinden die Mitteilungen zu Heirat, Scheidung, Auszug aus dem Scheidungsurteil (im Fall von minderjährigen Kindern), Geburt, Tod, Namensänderung oder anderem weiter. Die Angestellten der Einwohnerkontrolle erfassen die Änderungen in ihren Gemeinderegistern. Das kantonale Zivilstandsamt übermittelt seinerseits diese Mitteilungen bereits systematisch dem BMA. Die Gemeinde muss sie deshalb nicht dem BMA weitergeben.

Das BMA stellt der Gemeinde eine Kopie der abgeänderten Bewilligung zu.

Änderung der Angaben betreffend Identität (Zivilstand, Name) / bei einem im Ausland stattgefundenen Ereignis

Die betreffende Person muss sich ans BMA wenden.

Wenn die im Ausland stattgefundenene Änderung vorgenommen wird, übermittelt das BMA der Wohngemeinde eine Kopie der Bewilligung mit der Änderung einschliesslich Kopie der Zivilstandsurkunde, die für das Vornehmen der Änderung ausschlaggebend war.

Spezialfall: Asylbewerber (Inhaber einer Bewilligung N oder einer Bescheinigung der Wegzugsverpflichtung)

Inhaber einer Bewilligung N oder einer Bescheinigung der Wegzugsverpflichtung werden in den Einwohnerregistern der Gemeinden nicht aufgeführt, selbst wenn sie einen eigenen Wohnsitz haben. Sie werden so betrachtet, als wohnten sie in Kollektivhaushalten, d.h. in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, Kollektivhäusern oder einem administrativen Kollektivhaushalt. Wohnsitzwechsel und Änderungen im Zivilstand müssen immer dem BMA mitgeteilt werden, entweder durch die betreffende Person selbst oder durch die Organisation, welche die Asylsuchenden beherbergt. Das BMA wird den Gemeinden zur Information weiterhin eine Kopie der Bewilligung N zustellen.

Spezialfall : Inhaber einer Bewilligung F (vorläufige Aufnahme)

Bei der ersten Erteilung der Bewilligung F wird der Fall vom BMA wie eine Ankunft aus dem Ausland bearbeitet. Danach wird der Fall gleich behandelt wie bei einem ausländischen Staatsangehörigen mit Aufenthalt oder Niederlassung, selbst wenn die Person in gewissen Fällen ihren Wohnsitz noch in einer Unterkunft für Asylsuchende (Kollektivhaushalt) hat.

Gesuche um Verlängerung der Bewilligung, Meldung betreffend Wechsel des Arbeitgebers, Familiennachzugsgesuch, etc.

Diese Gesuche und Meldungen müssen zunächst fremdenpolizeilich behandelt werden. Die betreffende Person muss sich – soweit dies möglich ist – schriftlich an das BMA wenden. Wenn die Bearbeitung Auswirkungen auf die Daten der Einwohnerkontrolle mit sich bringt, stellt das BMA daraufhin der Gemeinde eine Kopie der Bewilligung mit den Änderungen zu.

Mitteilung an die Behörden und öffentlichen Verwaltungen

Die Daten der Einwohnerkontrolle betreffend ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung oder Aufenthalt werden den Behörden und den öffentlichen Verwaltungen ebenso mitgeteilt wie jene von Schweizer Staatsangehörigen.

Anfrage um Auskunft betreffend die Daten der Einwohnerkontrolle von ausländischen Staatsangehörigen / Anforderung von Wohnsitzbestätigungen

Diese Anfragen über ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung oder Aufenthalt auf Ihrem Gebiet sind von der Gemeinde gleich zu behandeln wie die Anfragen über Schweizer Staatsangehörigen. Zu Ihrer Information : das BMA berechnet für eine Anfrage um eine einfache Auskunft den Betrag von Fr. 15.-. Die Verordnung, welche die von der Einwohnerkontrolle zu erhebenden Gebühren festsetzt, gibt für die Ausstellung einer schriftlichen Auskunft einen Betrag zwischen Fr. 5.- bis Fr. 20.- vor.

Bemerkungen

Meldungen, die irrtümlicherweise beim BMA eingereicht werden

Bis auf weiteres wird das BMA die Mutationen, die ihm ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung oder Aufenthalt direkt zuschicken, erfassen und der betreffenden Gemeinde die übliche Kopie der Bewilligung mit den Änderungen übermitteln.

Die kantonale Informatik-Plattform

Die Einrichtung der kantonalen Informatik-Plattform und seine erwarteten Entwicklungen werden schrittweise den Austausch von Informationen in elektronischer Form ermöglichen.

Bis die Behörden und öffentlichen Verwaltungen der kantonalen Informatik-Plattform angeschlossen sind, werden die Mitteilungen an diese Behörden und Verwaltungen weiterhin wie bis anhin übermittelt, das heisst gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vor der Änderung vom 16. November 2009.

Zusätzliche Auskünfte

Allfällige Fragen über die neue Organisation betreffend die Meldung von ausländischen Staatsangehörigen können direkt ans BMA gerichtet werden (Email mit Betreff „LCH/Organisation Ausländer“ an spomi@fr.ch).

Kopie zur Information an die Oberämter